
Nr.: 356-XVI./2020

■ **Dezernat** III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik 05.11.2020
■ **Fachbereich**
■ **Verfasser/-in** Hoehler, Ulrich
■ **Telefon** 07621 410-3000

Beratungsfolge	Status	Datum
Kreistag	öffentlich	18.11.2020

Tagesordnungspunkt

Agglomerationsprogramm Basel - Statutenanpassung des Vereins Agglo Basel

Beschlussvorschlag

Den Statutenanpassungen des Vereins Agglo Basel wird zugestimmt.

Begründung

■ Sachverhalt

Der Landkreis Lörrach ist seit einigen Jahren Mitglied bei Agglo Basel, einem Verein nach schweizerischem Recht. Die Mitgliedschaft wird in Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee ausgeübt. Weitere Mitglieder sind die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura, die Saint-Louis Agglomération und Région Grand-Est sowie das Land Baden-Württemberg. Der Wirkungsbereich des Landkreises im Rahmen der Vereinstätigkeiten bezieht sich insbesondere auf die Mitgestaltung und die Teilhabe an den Agglomerationsprogrammen (vgl. „Aufgabenbereich“ gemäß Art. 3 der Statuten [Anlage 1]).

Anlass für eine aktuelle Anpassung der Vereinssatzung (schweizerisch: „Statuten“) ist die Einführung von Maßnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen durch den Schweizer Bund. In diesem Zusammenhang sollen dem Verein eine neue Aufgabe zugewiesen und die Zuständigkeit zum Erlass von ausführenden Bestimmungen festgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen zugleich einige formale Anpassungen an den Statuten vorgenommen werden.

I. Neue Vereinsaufgabe „Bewirtschaftung von Maßnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen“

Heute haben die Mitglieder des Vereins Agglo Basel das Verfahren zur Abwicklung der Maßnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen untereinander vertraglich geregelt, weil die Vereinsstatuten diese Aufgabenerfüllung durch den Verein nicht vorsehen. Die entsprechenden Verträge (u. a. Vereinbarung vom 29. Juli 2019) regeln die Zuweisung der Bundesbeiträge auf die einzelnen Maßnahmen, hingegen enthalten sie keine Regelung zur Frage, wer in welchem Verfahren über sog. Ersatzmaßnahmen entscheidet.

Exkurs: Ersatzmaßnahmen

Werden Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt (Volksabstimmungen, Finanzen usw.), können für die dadurch freiwerdenden Leistungseinheiten (z. B. Meter Fahrradweg oder Anzahl Fahrradabstellplätze) Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, die diese freien Leistungseinheiten übernehmen.

Dies soll geändert werden. Künftig soll der Vollzug der pauschalen Bundesbeiträge (einschließlich Beschlussfassung über Ersatzmaßnahmen) durch den Verein Agglo Basel erfolgen, wozu eine entsprechende Grundlage in den Statuten geschaffen werden soll (vgl. Anlage 2: Statuten im Änderungsmodus, Art. 3 Buchst. b)). Zusätzlich zu dieser Erweiterung der Aufgaben des Vereins Agglo Basel soll in den Statuten eine Zuständigkeit zum Erlass des Reglements „Maßnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen“ geschaffen werden. Die Zuständigkeit wird dabei abschließend der Politischen Steuerung des Agglomerationsprogramm zugewiesen (vgl. Art. 20 Buchst. a), Vertreterin des Landkreises im Gremium: Landrätin). Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit (vgl. Art. 22 Abs. 6).

Parallel zur Vorlage der Teilrevision der Statuten wurde der Entwurf des Reglements über die Bewirtschaftung von Maßnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen erarbeitet. Dieses Reglement soll unmittelbar nach Inkrafttreten der geänderten Statuten beschlossen werden; damit wird es ermöglicht, dass die Geschäftsleitung des Agglomerationsprogramm (Vertreter des Landkreises im Gremium: Erster Landesbeamter) Anfang 2021 über die ersten Ersatzmaßnahmen beschließt.

II. Formale Anpassungen der Statuten Bei den formalen Anpassungen handelt es sich um folgende kleinere Anpassungen:

- Der Aufgabenbereich „S-Bahn“ soll umbenannt werden in „trireno“, was zur Anpassung diverser Bestimmungen führt.
- Art. 18 der bisherigen Statuten sieht vor, dass für das Präsidium und das Vizepräsidium die Delegierten derjenigen Mitglieder wählbar sind, die in beiden Aufgabenbereichen vertreten sind. In der Praxis werden diese Funktionen jedoch immer von den Delegierten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wahrgenommen. Die Statuten sollen diese Praxis neu explizit festhalten (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2).
- Im Bereich Rechnungswesen haben sich einige Bestimmungen in der Praxis als schwerfällig erwiesen, weil sowohl auf Stufe Geschäftsleitung als auch auf Stufe der politischen Steuerungen jeweils verschiedene Gremien die Spartenrechnungen genehmigen mussten. Für die beiden Aufgabenbereiche sollen auch künftig Spartenrechnungen geführt werden (Art. 37 der Statuten bleibt unverändert), diese werden jedoch neu in der Jahresrechnung des Vereins abgebildet. Die Genehmigung erfolgt künftig formal nur noch durch die Politische Steuerung des Vereins auf Antrag der Geschäftsleitung des Vereins. Eine weitere Anpassung im Bereich Rechnungswesen betrifft die Reserven für die bisherige Sparte „Verein“. Auf die Schlüsselung einer entsprechenden Reserve wurde in der Praxis bereits bisher verzichtet; Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht nur einem Aufgabenbereich zugewiesen werden können, wurden stattdessen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien den beiden Aufgabenbereichen belastet. Neu soll diese Praxis in den Statuten abgebildet werden und auch für allfällige Erträge gelten (vgl. Art. 37 Abs. 2, 4 und 5). Schließlich soll das Mandat der Revisionsstelle auf 3 Jahre befristet werden (vgl. Art. 31 Abs. 1).

Die Verwaltung hält sämtliche Anpassungen für zielführend und schlägt daher die Zustimmung durch den Kreistag vor.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

■ Anlagen

- Anlage 1: Statuten Verein Agglo Basel final zur Beschlussfassung am 26.11.2020
- Anlage 2: Statuten Verein Agglo Basel im Änderungsmodus (Stand 22.10.2020)